



## **Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **11. Dezember 2008** die nachfolgende Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 11.12.2008 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Entsorgung der Abfälle werden im Rahmen der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 11. Dezember 2008 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte sowie Gewerbetreibende oder Betreiber vergleichbarer Einrichtungen, die an die städtische Müllabfuhr anzuschließen sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

Bei einer Ummeldung innerhalb von Hirschhorn (Neckar) endet die Gebührenpflicht an der bisherigen Anschrift zum Monatsende und entsteht an der künftigen Anschrift zum Beginn des Folgemonats.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.



## **Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht**

---

### **§ 3 Gebühren**

#### **(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:**

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 180,96 € im Jahr.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 45,24 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Bei Geburt beginnt die Gebührenpflicht zum Beginn des Folgemonats. Bei Vollendung des 18. Lebensjahrs entsteht die Gebührenpflicht des erhöhten Gebührensatzes zum Beginn des Folgemonats.

Sofern die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 für ein Objekt aufgrund zugeteilter Sammelgefäße bereits entstanden ist, der/die Gebührenpflichtige/n nach § 2 Abs. 1 aber noch nicht beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn gemeldet ist/sind, wird bis zum Zeitpunkt der Anmeldung die Gebühr für eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhoben. Sind Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz an unterschiedlichen Adressen in Hirschhorn (Neckar) gemeldet, werden sie jeweils nur an ihrem Hauptwohnsitz als Personen im Sinne der Sätze 2 bis 4 gewertet.

#### **(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:**

Für den 80 l – Behälter 395,04 € im Jahr,

für den 120 l – Behälter 592,56 € im Jahr,

für den 240 l – Behälter 1.185,24 € im Jahr,

für den 770 l – Behälter 3.802,68 € im Jahr und

für den 1.100 l – Behälter 5.432,52 € im Jahr.

**(3) Bei Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung ist eine Pauschalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe von 60,00 € im Jahr zu zahlen.**

**(4) Die Gebühren für den Verkauf der Restmüll- und Biomüllsäcke des Abfuhrunternehmens ZAKB richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des Unternehmens.**

### **§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung**

**(1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.**

**(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung auf Grund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.**



## **Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht**

---

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 12. Dezember 2008

Ute Stenger, Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008.

#### **Folgende Änderungssatzungen sind in der Gebührensatzung integriert worden:**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2010:**

Satzung zur ersten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 21 vom 28. Mai 2010.

Die Änderung betraf den § 3.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2010:**

Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 23. Dezember 2010. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. November 2013:**

Satzung zur dritten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2013. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2014:**

Satzung zur vierten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2014. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2015:**

Satzung zur fünften Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2015. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Dezember 2017:**

Satzung zur sechsten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 49 vom 8. Dezember 2017. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. November 2019:**

Satzung zur siebten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2019. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.



## **Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht**

---

### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. September 2021:**

Satzung zur achten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 40 vom 8. Oktober 2021. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2023:**

Satzung zur neunten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 42 vom 20. Oktober 2023. Die Änderungen betrafen die §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1, 2 und 4.

### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Oktober 2025:**

Satzung zur zehnten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 42 vom 20. Oktober 2023. Die Änderungen betrafen die §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1, 2 und 4.

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung und die dazugehörigen Änderungssatzungen können jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.